



# STATUTEN

## DES WALLISER LADENKEGLERVERBANDES

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Walliser Ladenkeglerverband“, genannt WLKV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Zweck und Wesen

Der Verband bezweckt:

- a Förderung des Kegelsports auf den Ladenbahnen.
- b Pflege und Vertiefung der Sportbeziehungen und Freundschaften zwischen Klubs und angeschlossenen Mitgliedern.
- c Gewinnung neuer Mitglieder.
- d Vereinheitlichung der Spielreglemente, der Meisterschaftsreglemente, des Pokals und der Wettbewerbe in den Klubs des ganzen Kantons.
- e Vertretung seiner Mitglieder nach aussen.

### 3. Mitglieder, Rechte und Pflichten

Sämtliche Clubs der Ladenkegler sind im Verband aufgrund folgenden Bedingungen willkommen

- a Der Verband besteht aus Klubs
- b Jeder Klub des Kantons Wallis kann Mitglied des WLKV werden.
- c Das Eintrittsbegehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- d Jeder Klub hat das Recht die kantonalen Sportwettkämpfe turnusgemäss den Spielreglementen entsprechend durchzuführen.
- e Die Teilnahme an den kantonalen Verbandswettkämpfen ist für alle Vereine und Mitglieder Ehrensache.
- f Die Klubs sind verpflichtet, dem Kantonalvorstand an der Delegiertenversammlung die zugeteilten Teilnehmerlisten aktualisiert abzugeben.  
Für Neumitglieder kann die Spielberechtigung vor Beginn jedes kantonalen Wettkampfes beim Verband (Kassier) eingelöst werden.

## 4. Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft vom Verband kann nur aufgelöst werden durch:

- a Rücktritt
- b Aufhebung
- c Ausschluss

Klubs, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, sich des Keglersportes als unwürdig erweisen und das Ansehen des WLKV schädigen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Das einfache Mehr ist erforderlich. Den betroffenen Klubs ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig verliert der betroffene Klub jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## 5. Beiträge

- a Die Delegiertenversammlung legt den Lizenzbeitrag fest.

## 6. Organisation

- a Die Organe des Verbandes sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- b Die Delegiertenversammlung wird mindestens 1 x pro Jahr einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird dem Klubpräsidenten zugestellt. Die Traktandenliste wird beigelegt.
- c Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich 10 Tage vor deren Durchführung.
- d Anträge, die eine Revision der Statuten und der Spielreglemente erfordern, sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- e Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch Vorstand.
- f Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch die Mehrheit der Klubs eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- g Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- h Sämtliche Wahlen und Abstimmungen fordern das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- i Von jedem Klub sind an der Delegiertenversammlung drei Mitglieder stimmberechtigt.
- k Der Ort der Delegiertenversammlung wird vom Kantonalvorstand bestimmt.

l Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

m Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Delegiertenversammlung wählt den Verbands- und Spielkommissionspräsidenten. Der Vorstand verteilt die verbleibenden Ämter selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielkommissionspräsident

n Die Spielkommission besteht aus dem Vorstand. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Ausarbeitung des Spielreglements.
- Überwachung sportlicher Anlässe sowie deren Durchführung.
- Information der Mitglieder.
- Kontrolle der Kegelbahnen.

Der Vorstand hat das Recht, Bahnen, die in schlechtem Zustand sind, für kantonale Wettkämpfe nicht zu berücksichtigen.

## 7. Kassawesen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Einnahmen aus Lizenzen
- Einnahmen aus Verbandsanlässen
- Schenkungen und Gaben

## 8. Auflösung des Verbandes

Der WLKV kann nicht aufgelöst werden, solange drei Klubs dessen Fortbestehen verlangen.

Bei Auflösung des Verbandes, wird das Vermögen einer Wohltätigkeitsinstitution zugewiesen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

## 9. Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Stefan Hug

Diana Andenmatten